

**Geschäftsordnung des Fachbereichsrates (GO FBR)
des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Südwestfalen**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und der §§ 26 Abs. 3 Satz 2 und 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW.S.547), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Südwestfalen folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Einberufung der Sitzungen
- § 2 Sitzungsleitung
- § 3 Beschlussfähigkeit
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 7 Mitwirkungs- und Antragsrecht
- § 8 Grundsätze der Beschlussfassung
- § 9 Abstimmung
- § 10 Abstimmungsergebnis
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Wahlen
- § 13 Protokoll
- § 14 Inkrafttreten; Änderungen der Geschäftsordnung

Hinweis: Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in diesem Dokument anstatt der männlichen und weiblichen Bezeichnung nur die männliche Form gewählt.

§ 1 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Fachbereichsrat wird von dem Dekan, bei dessen Verhinderung durch dessen Vertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Der Einladung sollen alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen als Anlage beigefügt werden. Im Ausnahmefall können die Beratungsunterlagen noch in der Sitzung als Tischvorlagen an die Mitglieder ausgegeben werden. Die Einladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich, per Fax oder elektronisch erfolgen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Fachbereichsrats muss dieser unter Angabe des Beratungsgegenstandes unverzüglich von dem Dekan oder dessen Stellvertreter einberufen werden.
- (3) Wurde eine Einberufung nach Absatz 2 beantragt, so ist die Sitzung innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang durchzuführen.

§ 2 Sitzungsleitung

- (1) Vorsitzender des Fachbereichsrats ist gemäß § 15 Absatz 3 Grundordnung der Dekan, im Falle seiner Verhinderung der für die Vertretung zuständige Prodekan. Der Vorsitzende leitet die Fachbereichsratssitzung, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates aus der Gruppe der Professoren stammt.
- (2) Vor der Beschlussfassung über die endgültige Festlegung der Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Falls das nicht erfolgt, gilt sie ansonsten als gegeben, solange sie nicht ausdrücklich gerügt (öffentlich angezweifelt) wird. Die Beschlussfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, muss die Sitzungsleitung unverzüglich unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis auf den Wiederholungsgrund einberufen. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Dieses gilt nicht für Beschlussfassungen über Änderungsvorschläge zur Fachbereichsordnung oder Geschäftsordnung des Fachbereichsrates sowie Kandidatenvorschläge für die Wahl des Dekans. § 11 Abs. 2 Satz 3 HG ist zu beachten. Bei der Einberufung zur neuen Sitzung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sich die Beschlussfähigkeit geändert hat.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind für die Angehörigen des Fachbereichs öffentlich. Durch Beschluss des Fachbereichsrates kann die Öffentlichkeit zu bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(2) Gleichzeitig mit der Ladung der Fachbereichsratsmitglieder sind der Sitzungstermin und die vorläufige Tagesordnung im Fachbereich bekanntzumachen.

(3) Rederecht im Fachbereichsrat haben die Mitglieder des Fachbereichs sowie Personen, denen aufgrund des Hochschulgesetzes oder der Grundordnung dieses eingeräumt ist. Durch Beschluss können Personen als sachkundige Vertreter der Hochschule/des Fachbereichs oder als Sachverständige zur Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden.

(4) Ausschüsse tagen in der Regel nichtöffentlich. Über Abweichungen davon entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 5 Tagesordnung

(1) Der Dekan bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats vor und stellt insbesondere die vorläufige Tagesordnung auf.

(2) Tagesordnungspunkte und Beschlussvorlagen sind beim Vorsitzenden durch die Mitglieder des Fachbereichsrates spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen.

(3) Verspätet eingereichte und vorgelegte Anträge auf Beschlussfassung sowie Tagesordnungspunkte können in begründeten Einzelfällen auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung oder als Beschlussvorlage zur Verhandlung angenommen werden. Dieses hat vor Genehmigung der endgültigen Tagesordnung zu erfolgen und gilt nicht für im Laufe der Verhandlung einer Vorlage formulierte und mündlich vorgetragene Änderungsanträge.

(4) Der Fachbereichsrat legt nach Feststellung der Beschlussfähigkeit mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Fachbereichsratsmitglieder die endgültige Tagesordnung fest. Nicht auf die Tagesordnung übernommene, verspätet eingereichte sowie nicht abgeschlossene Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung vorrangig zu behandeln.

(5) Zu den Tagesordnungspunkten "Verschiedenes" sowie „Berichte" können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich nicht mit dem Beratungsgegenstand, sondern mit dem Verlauf der Sitzung als solcher. Dies können insbesondere sein:

- Ausschluss der Öffentlichkeit
- Beschränkung der Redezeit
- Schluss der Debatte
- Vertagung des Beratungsgegenstandes
- Überweisung oder Rücküberweisung des Gegenstands an einen Ausschuss
- Nichtbefassung mit dem Antrag
- Unterbrechung der Sitzung
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung

(2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Über die gestellten Anträge wird abgestimmt.

§ 7 Mitwirkungs- und Antragsrecht

- (1) Soweit im Hochschulgesetz, in der Grundordnung oder dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, können die Mitglieder des Fachbereichsrats ihre Pflichten und Rechte im Fachbereichsrat nur persönlich ausüben.
- (2) Ein Antragsrecht haben im Fachbereichsrat nur dessen stimmberechtigte Mitglieder und die Mitglieder des Dekanats.

§ 8 Grundsätze der Beschlussfassung

- (1) Der Fachbereichsrat berät und beschließt grundsätzlich in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) Die Mitglieder des Fachbereichsrats nehmen in der Regel an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder Angehörigen einen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen könnten, nicht teil.
- (3) Soweit im Hochschulgesetz, in der Grundordnung oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Fachbereichsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- (4) In besonders eilbedürftigen Fällen kann der Vorsitzende eine Entscheidung des Fachbereichsrats im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeiführen, falls diesem Verfahren nicht mehr als drei Mitglieder des Fachbereichsrats unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen) ab Versand widersprechen. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Für das Umlaufverfahren gilt: Der zur Abstimmung übersandten Beschlussvorlage müssen eine Begründung sowie die Aufforderung, innerhalb eines gesetzten Zeitraums (mindestens 7 Tage) die Stimme abzugeben, beigefügt sein. Es kann mit „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt werden. Sobald festgestellt wird, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt hat, wird der Beschluss umgesetzt. Der Eingang sämtlicher Stimmen braucht nicht abgewartet zu werden. Personalangelegenheiten können nicht im Umlaufverfahren entschieden werden.
- (6) Der Wiedereintritt in abgeschlossene Tagesordnungspunkte in der gleichen Sitzung kann nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Abstimmung

- (1) Über Anträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache mehr vorliegen. Der Vorsitzende stellt das Ende der Beratung fest und lässt sodann über den vom Antragsteller abschließend formulierten Antrag mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" abstimmen.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied gibt seinen Willen durch Handzeichen bekannt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist eine Abstimmung geheim vorzunehmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.
- (3) Liegen mehr als zwei Anträge zur gleichen Sache vor, ist über jeden Antrag einzeln abzustimmen. Die beiden Anträge mit der höchsten Zahl der Ja-Stimmen werden danach gegeneinander zur Schlussabstimmung gestellt.

(4) Bei zusammenhängenden Anträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Kann nicht festgestellt werden, welcher der weitergehende ist, so wird in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.

(5) Ein einmal gefällter Beschluss des Fachbereichsrates oder eines beschließenden Ausschusses kann durch eine erneute Beschlussfassung nur mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

(6) Sinnentstellende Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer vom Fachbereichsrat beschlossenen Satzung oder einem sonstigen Beschluss vorkommen, werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder im Umlaufverfahren berichtigt.

§ 10 Abstimmungsergebnis

(1) Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Berechnung von Mehrheiten nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Wird das Auszählungsergebnis einer Abstimmung unmittelbar nach seiner Feststellung begründet angezweifelt, so ist die Abstimmung sofort zu wiederholen.

§ 11 Ausschüsse

Der Fachbereichsrat kann gemäß § 12 Absatz 1 HG Ausschüsse bilden.

§ 12 Wahlen

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten nur insoweit, wie nicht anderweitige gesetzliche Bestimmungen für eine Wahl vorliegen.

(2) Wahlen werden von dem Vorsitzenden geleitet. An der Leitung und technischen Durchführung einer Wahl nehmen Kandidaten dieser Wahl nicht teil. An der Feststellung des Auszählungsergebnisses sollen Fachbereichsratsmitglieder aus allen Gruppen beteiligt werden.

(3) Eine Wahl erfolgt in der Regel geheim durch Abgabe von vorbereiteten Stimmzetteln. Wenn kein Fachbereichsratsmitglied widerspricht, kann eine Wahl offen durch Zuruf und Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

(4) Liegen mehr als zwei Wahlvorschläge für einen Platz vor, ist über jeden Vorschlag einzeln abzustimmen. Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge zur Abstimmung gestellt. Sind mehrere Plätze zu besetzen, ist die Wahl für jeden Platz getrennt durchzuführen. Soweit die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, ist über dieselben Nominierungsvorschläge in einem zweiten Wahlgang abzustimmen.

(5) Bei der Besetzung von mehreren Plätzen in einem Gremium kann in einem Wahlgang gewählt, soweit diesem Verfahren kein stimmberechtigtes Fachbereichsratsmitglied widerspricht. Dabei hat jedes Fachbereichsratsmitglied so viele Stimmen, wie Sitze in dem Gremium zu vergeben sind. Für jeden Kandidaten darf aber nur eine Stimme abgegeben werden, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen.

(6) Erreicht auch in einem zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.

(7) Eine Wiederholung von Wahlen ist nur bei begründeten Zweifeln an dem Auszählungsergebnis möglich. Die Wiederholung kann nur in derselben Sitzung unverzüglich erfolgen.

§ 13 Protokoll

(1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats werden Protokolle angefertigt, die Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, der Gäste, die behandelten Tagesordnungspunkte, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats kann in der Sitzung die wörtliche Protokollierung einer Aussage oder seines Abstimmungsverhaltens verlangen; letzteres gilt nicht für Wahlen.

(3) Über Personalangelegenheiten werden nur Beschlussprotokolle geführt, die den Antrag und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(4) Unter Protokollierung der "behandelten Tagesordnungspunkte" ist zu verstehen:

1. die wörtliche Wiedergabe des Tagesordnungspunktes (TOP),
2. a) bei TOP' ohne Beschlussantrag der wesentliche Inhalt der Diskussion in Kurzform,
b) bei TOP' mit Beschlussantrag der Beschlussantrag selbst und - bei widersprüchlicher Diskussion - die wesentlichen Inhalte der unterschiedlichen Standpunkte zu dem Beschlussantrag,
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind mit (GO) zu kennzeichnen.

(5) Wird über einen Antrag im Umlaufverfahren entschieden, dann ist von dem Vorgesetzten ein Protokoll zu erstellen, das Folgendes beinhaltet: den Verlauf des Verfahrens, insbesondere die Beschlussvorlage mit der dazugehörigen Begründung, das Versendungsdatum der Beschlussvorlage an die namentlich genannten Mitglieder, das Eingangsdatum der von den Mitgliedern innerhalb der gesetzten Frist abgegebenen Stimmen bzw. der zurückgesandten Beschlussunterlagen, die Widersprüche und das Abstimmungsergebnis.

(6) Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung ausdrücklich vorbehalten worden ist. Das schriftliche Sondervotum ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung dem Vorsitzenden zuzuleiten. Es wird in das Protokoll der Sitzung als Anlage aufgenommen.

(8) Die Protokolle einer Sitzung werden spätestens sieben Tage vor Beginn der Sitzung, in der ihre Genehmigung beschlossen werden soll, spätestens vier Wochen nach der Sitzung, die sie betreffen, an die Mitglieder abgesandt. Über Einsprüche gegen Form oder Inhalt eines Protokolls beschließt der Fachbereichsrat. Dieses gilt entsprechend auch für Protokolle eines Umlaufverfahrens.

(9) Die genehmigten Protokolle werden im Fachbereich bekannt gemacht.

§ 14 Inkrafttreten; Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung im Fachbereichsrat am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung beschließt der Fachbereichsrat mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats Maschinenbau vom 13.01.2016.

Iserlohn, den 25.01.2016

Der Dekan



Professor Dr.- Ing. Wolfgang Schütte